

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

05.12.2012

**1573.**

**Grün Stadt Zürich, Schulhaus Kappeli, Baslerstrasse bei 101, Badenerstrasse, Luggwegstrasse, Schulhauspavillon, Provisorium für 10 Jahre, Feststellungsbeschluss**

## **IDG-Status: öffentlich**

Die Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich plant beim Schulhaus Kappeli in Altstetten den Bau eines Schulpavillons als Provisorium für 10 Jahre.

Die Umgebung des Schulhauses Kappeli, Kat.-Nr. AL6654, Altstetten, ist als Inventarobjekt GDP 24.013 (Badenerstrasse 618, Baslerstrasse 101) im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung aufgeführt (§ 203 Abs. 2 PBG).

Das Schulhaus wurde 1935 von den Architekten Alfred und Heinrich Oeschger erbaut, für die Bepflanzung waren die Gebrüder Mertens verantwortlich.

Die Gebäude sind zusammenhängend rechtwinklig angeordnet, nur der Kindergarten ist in einem separaten Bau untergebracht. Sie liegen eingebettet in eine Grünanlage, die sich zur Badener- und Luggwegstrasse hin orientiert und sich insbesondere durch eine grosszügige, offene Spielwiese in der Mitte und einen dichten Baumbestand an den Rändern auszeichnet. Ein einfaches und mehrheitlich geradliniges Wegenetz gliedert die Anlage in unterschiedliche Nutzungsbereiche (Sport- und Pausenplatz, Spielwiese, Kindergarten und Schulgärten). An der Buckhauserstrasse ist der Schulgarten angeordnet; der Bereich an der Baslerstrasse dient hauptsächlich der Anlieferung und der Parkierung.

Wenige Jahrzehnte nach der Erstellung wurde die Anlage durch Baumassnahmen verändert. Im Zuge des Ausbaus der Tramlinie an der Badenerstrasse (1948) und des Baus der Europabrücke (1961) mussten die Randbereiche der Schulanlage massiv beschnitten und umgestaltet werden. Weitere Veränderungen fanden im Innern der Anlage statt. So wurde 1975 die Turnhalle erweitert und 1981 die Umgebung des Kindergartens umgestaltet. Dieser erhielt einen Lärmschutzwall, eine neue Spiellandschaft und eine umfassende Hecke. 2001 wurde ein Züri-Modular-Pavillon auf den Pausenplatz gestellt.

Die Anlage ist insgesamt in einem guten Erhaltungszustand.

## **Schutzzweck**

Der starke Bevölkerungsanstieg nach dem Ersten Weltkrieg erforderte in Altstetten einen raschen Ausbau der öffentlichen Schulen. 1935 entstand das Schulhaus Kappeli, das heute zu den wichtigsten Repräsentanten des Neuen Bauens in Zürich zählt. Es zeichnet sich vor allem durch die konsequente Umsetzung der damaligen sozialen Forderung nach viel Sonne, Luft und Licht aus.

Nicht nur in der Architektur, sondern auch in der Aussenraumgestaltung wurde eine klare und einfache Formensprache gewählt. Durch die sorgfältige Orientierung und Positionierung der rechtwinklig angeordneten Bauten ergeben sich grosszügige und funktionale Aussenräume, die in ihrer Gesamtheit eine parkartige Anlage bilden. Ihre Besonderheit liegt nicht nur im engen Zusammenspiel mit den Gebäuden, sondern auch im Wechselspiel mit der offenen Spielwiese und dem dichten Gehölzbestand an den Rändern. Glücklicherweise hat sich die Grundkonzeption der Anlage als sehr robust erwiesen, sodass trotz diverser und zum Teil einschneidender Veränderungen die ursprüngliche Lesbarkeit und hohe Qualität

erhalten werden konnte. Die Gehölze haben sich im Laufe der Jahrzehnte eindrücklich entwickelt und prägen heute nicht nur das Schulareal, sondern das Quartier. Da Altstetten ein grosses Freiraumdefizit aufweist, ist die Schulanlage ein wichtiger Frei- und Erholungsraum für das Quartier.

Die Schulanlage ist auch ein wichtiges Werk der Gebrüder Mertens, die in Zürich zu den wichtigsten Gartengestaltern ihrer Zeit gehören.

*Laut Inventar gelten als potenziell schutzwürdig:*

Die gesamte Aussenanlage, insbesondere die offene Mitte mit der Spielwiese und die bepflanzten Ränder entlang der Strassen, die ursprüngliche Topografie, Gliederung und Raumabfolge in unterschiedliche Nutzungs-, Platz- und Pflanzbereiche, die Wegeführung, die beiden Brunnen, die Einfriedungen und die den Raum gliedernden Hecken sowie der prägende Baum- und Strauchbestand. Weiter ist die originale Materialisierung der schutzwürdigen Elemente zu erhalten.

Aus Sicht des Inventars unbedeutend sind die Bereiche um den Kindergarten und entlang der Luggwegstrasse sowie der umgestaltete Sportbereich neben dem Kindergarten.

Das Bauvorhaben besteht im Wesentlichen aus dem Bau eines «Schulpavillons, Provisorium für 10 Jahre». Der Pavillon ist auf der etwas tiefer liegenden Ballwiese zwischen Kindergarten und Turnhallentrakt vorgesehen und soll über einen Steg mit dem Pausenplatz verbunden werden. Dank des Niveauunterschieds fügt sich der provisorische Pavillon unauffällig in die Umgebung ein. Die Ballwiese ist in konzeptioneller Hinsicht (Terrainmodellierung) ein potenziell schutzwürdiger Bestandteil des Inventarobjekts. Durch den provisorischen Pavillon wird das Terrain nicht angetastet, weshalb eine Gefährdung des Inventarobjekts ausgeschlossen werden kann. Das Bauvorhaben erfordert die Fällung eines Obstbaums, der aber nicht Teil des ursprünglichen Gestaltungskonzepts ist und aus Sicht des Inventars keine Bedeutung hat.

Die geplante Massnahme berührt keine im Sinne des Inventars potenziell schutzwürdigen Bereiche. Eine Gefährdung des Inventarobjekts kann ausgeschlossen werden. Eine formelle Schutzabklärung ist unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Das Inventarblatt zu GDP 24.013, Schulhaus Kappeli, Badenerstrasse 618, Baslerstrasse 101, aus dem Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen von kommunaler Bedeutung vom 14. November 2012 wird festgesetzt.
2. Es wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bauarbeiten des am 1. Oktober 2011 beim Amt für Baubewilligungen eingereichten Bauvorhabens BE 12-01606.01 keine potenziell schutzwürdigen Teile des Inventarobjekts GDP 24.013 berührt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Grün Stadt Zürich (4), das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, das Amt für Baubewilligungen (für sich und zuhanden der Eigentümerschaft sowie Dritte, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, 5) und die Denkmalpflege (2, Archäologie).

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin